

75 Jahre Heimatschutz : heute

Autor(en): **Ganz, Jürg / Steiner, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **75 (1980)**

Heft 1-de: **75 Jahre Schweizer Heimatschutz**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Heimat muss täglich errungen werden

«Die Füchse haben Gruben und die Vögel unter dem Himmel haben Nester, aber des Menschen Sohn hat nichts (keinen Ort), wo er sein Haupt hinlegen kann» (Matth. 8/20). So extrem wird in der Bibel Heimatlosigkeit umschrieben und damit auch vor der menschlichen Illusion gewarnt, irgendwo auf Erden Geborgenheit finden zu können. Heimat ist demnach ein Thema, das die Menschheit seit je und je beschäftigt hat und letztlich mit der Vertreibung aus dem Paradies und unserer ständigen Suche nach dem Verlorenen zusammenhängt. Heute, angesichts des wachsenden Verlustes an Behaustsein und des entsprechenden Wucherns von Ersatzmitteln (Nostalgie heisst Heimweh), ist das Thema Heimat wieder diskussions- und kongresswürdig geworden. So gab die Definition Ernst Blochs «Heimat ist etwas, das allen in die Kindheit scheint und worin noch niemand war» in abgekürzter Form das Motto für ein Literatursymposion. Oder: Kürzlich standen Schüler der Kunstgewerbeschule Zürich vor der Aufgabe, «Heimat als System von Gewohnheiten» fotografisch zu erfassen. Das Suchen nach neuem Sinn und Gehalt des umstrittenen Begriffs ist allgemein und ernsthaft.

Ursprünglich beinhaltete das Wort ein Anwesen, ein Stück Erde mit einem Dach darauf, das während Generationen einer Familie Heim, (landwirtschaftliche) Existenz und Geborgenheit gewährte. Heute sind wir gezwungen, den Begriff zu weiten, denn Heimat ist nicht (mehr) etwas Statisches, Absolutes, Tradierbares. Heimat muss immer wieder neu geschaffen werden. Dort, wo Widerstand überwunden wird, wo Tränen und Schweiss fliessen, wo wir von uns geben,

wo wir Freude und Lachen schenken, kann Heimat erwachsen. Sie hängt von unserem Verhalten ab, wie wir uns einstellen, wie wir Menschen und den von ihnen geschaffenen Dingen begegnen, auch über die Generationen hinweg. Entscheidend ist der Mitmensch. Darum kann man in Büchern oder auch inmitten von Altbauten Heimat finden. Voraussetzung ist die Fähigkeit, echte, ganzheitliche Beziehungen knüpfen zu können.

Heimat ist in traditioneller Umgebung mit geschichtlichen Bezügen, mit offensichtlichen Identifikationspunkten und Orientierungshilfen leichter zu gewinnen. Aber nicht nur eine Altstadt oder ein Ortskern, auch ein neues Quartier kann zur Heimat werden. Der persönliche Einsatz des Bewohners, sein Engagement für die Gemeinschaft ist nur eine Voraussetzung, die Überschaubarkeit, auch der Massstab der Bauten und Freiräume sind weitere. Wie weit der Strassenbau auch heimatschaffend sein kann, müsste genau untersucht werden, wie sehr er zerstörend ist, weiss jedes Kind. So wie die Frage berechtigt ist, wieviel Nützlichkeit erträgt der Mensch (noch), so kann man sich auch fragen, mit wie wenig Heimat vermag er noch zu leben.

Unter diesem Gesichtspunkt kann ein Bahnhofbuffet zur Heimat auf Stunden werden, wenn sich dort Menschen aus verschiedenen Himmelsrichtungen zu einer sinnvollen, aufbauenden Arbeit treffen. Oder ein Kaffeehaus im Ersten oder Zweiten Weltkrieg, das denjenigen zur Heimat wurde, die keine mehr hatten. Oder der kleine Laden, das Gasthaus an der Ecke – Heimat als Ort, wo Menschlichkeit zu finden ist.

Dr. Jürg Ganz

Heimatschutz und Gegenwartsarchitektur

Für Raumkunst ohne Protzerei und Dusele

Mit dem Bauen gestalten wir unseren Lebensraum und prägen unsere Heimat. Durch Neubauten werden Landschafts-, Orts- und Strassenbilder verändert. Sie sprechen uns an, bedrücken uns oder lassen uns – leider allzuoft – gleichgültig. Es bleibt eine Daueraufgabe des Heimatschutzes, die bewusste Wahrnehmung der gebauten Umwelt zu fördern. Wo stehen wir heute im Spannungsfeld der baulichen Entwicklung?

Spätestens seit das Bauen als Teil der Umweltzerstörung erkannt worden ist, erscheint der Idealismus der Bauhausgeneration um Architekten wie W. Gropius und Le Corbusier in einem neuen Licht. Ihre Lobgesänge auf die Schlichtheit und die funktionale Form, denen sich der *Werkbund* anschloss, waren bei vielen «Baukünstlern» nicht auf taube Ohren gefallen: Man braucht den kultivierten, gestalterische Entscheide sorgfältig abwägenden Architekten nicht mehr. Was Rendite und Käufer verspricht, ist zweckmässig und wird gebaut. So basteln alle drauflos – Fachleute, die die Tragweite ihrer gestalterischen Entscheide kaum zu ermessen vermögen, aber auch Renntierstallbesitzer, Zuckerbäcker und Bodenhändler, die eigene Architekturbüros betreiben. Schliesslich trägt doch die Behörde für die Bewilligung der Projekte die Verantwortung! Sie hat die unangenehme Aufgabe, unbefriedigende Projekte gegen die Freiheit der Bodennutzung abzuwägen. Beschönigend spricht man vom «organischen Wachstum». *Krankhafte Wucherungen* möchte ich sie benennen, jene banale Renditenarchitektur, die stadtnahe Gebiete zu baulichem Ödland degradiert und Er-

holungslandschaften ganzer Feriengenden auffrisst!

Überbordender Individualismus

Im Wohnbereich sucht sich individuell einzurichten, wer die Wohnblöcke zu fliehen vermag. Als «Ghetto für die Reichen» bezeichnete ein Mailänder Freund jenes moderne Villendörfchen zwischen monotonen «sozialen» Wohnhochhäusern am dortigen Stadtrand, das mit Stacheldraht umgeben ist und in das dem Unangemeldeten kein Einlass gewährt wird. Die *Villa* verkörpert nach wie vor das überlebte egozentrische Weltbild und erfreut sich auch dann grösster Beliebtheit, wenn sie auf das letzte Existenzminimum des Vorfabrikatshäuschens reduziert wird oder gar als Wohnwagenidylle in einsamer Landschaft erscheint. Alte Villenquartiere brachten noch grüne Lungen ins Siedlungsgebiet und sind als Parkzonen von hohem Interesse. Minimalhäuschen mögen jedoch oft kaum den Bedürfnissen der eigenen Familie gerecht zu werden, da für die Entfaltung der Jugendlichen und die Betreuung der Alten Platz mangelt. Heimatschutz kann eine einseitig geldorientierte Bauerei, die andere menschliche Grundbedürfnisse missachtet, so wenig anerkennen wie eine oberflächlich ichbezogene Bauerei, die die Ansprüche des vollen Menschseins übergeht. Die Verschacherung exponierter Aussichtsflächen oder Uferliegenschaften an geschäftstüchtige Kulturbanausen zur

Unsere Basis: die Sektionen

Ein wesentlicher Teil der praktischen Arbeit des Schweizer Heimatschutzes – einer privaten Vereinigung – wird durch seine Sektionen geleistet. Diese sind als rechtlich selbständige Vereine organisiert und dürfen teilweise ebenfalls auf eine 75jährige Tätigkeit zurückblicken. Zurzeit sind dem SHS 21 Sektionen mit über 18000 Mitgliedern angeschlossen. Mit Ausnahme des Kantons Jura, wo eine neue Sektion vorbereitet wird, und dem Tessin ist der Schweizer Heimatschutz in sämtlichen Kantonen vertreten. In verschiedenen Sektionen bestehen ausserdem Regional- und Lokalgruppen sowie direkte Beziehungen zu verschiedensten Organisationen mit verwandter Zielsetzung.

Versteinerter Egoismus auf einer empfindlichen Gelände-rippe im Appenzellerland (Bild Steiner).





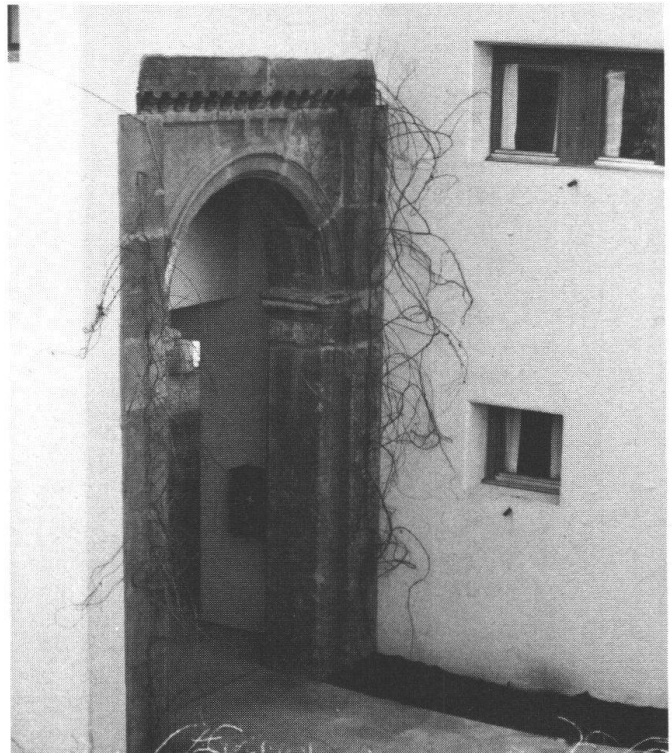
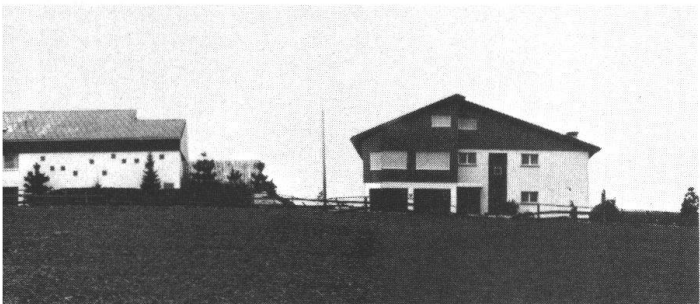
Gutes Beispiel einer von Architekt Fritz Schwarz familiengerecht gestalteten Siedlung in Dinhard ZH (Bild Steiner).

Erhöhung des Gemeindesteuerertrages ist besonders störend, wenn dadurch architektonische Greuel entstehen. Viel überzeugender sind doch die familiengerecht gestalteten frühen *Gartensiedlungen*, die als Reihenhäuser ein Optimum an Landverbrauch, Brennstoffeinsparung und privat gestaltbarem Lebensraum brachten. Nur wenige Bauherren realisieren noch heute – wie die *Eiwog-Genossenschaft* – solche gemeinschaftsfördernden Siedlungen.

Scheinwelt der Unkultur

Die Flucht in die Idylle, in eine Scheinwelt der Unkultur ist heute Mode. Die Wagenräder wurden zum Symbol der Heimatlosigkeit moderner Nomaden in ihrer eigenen Zivilisation. Zu Recht be-

Neuer Realismus als Gegensatz zur Nostalgiearchitektur. Ein Einfamilienhaus von Architekt Mario Botta in Cadenazzo (Bild Botta).



Das Tor zur nostalgischen Wohnüberbauung «Seldwyla» in Zumikon. Führt es in eine heilere Welt? (Bild SHS)

kämpfte der Heimatschutz zur Gründungszeit diese Ausflucht in pseudonaturliche Schnörkel, indem er sich für die Sachlichkeit und den Architekturgarten einsetzte. Brachten etwa die Schäferspiele am satten französischen Hof von Versailles vor der ländlichen Stimmungskulisse von «*Mon hameau*» die erwartete Lebenserfüllung, oder dienten sie nur, um sich vor der drohenden Wirklichkeit der aufstrebenden Revolution Sand in die Augen zu streuen? Droht mit der gefühlsduseligen Wohnumwelt ein analoger schizophrener Autoritätsverlust? Wie eng waren doch *Heimatstil* und *Nationalsozialismus* verknüpft! Und wie anfällig ist unsere Gesellschaft auf die Stimmungskulissen der Nostalgiearchitektur mit ihrer in Hotellerie und Tourismus verkauften *Ambiance* – handelt es sich nun um Port Grimau oder Rolf Kellers Seldwyla und

stehen sie an der Costa Smeralda oder in Morcote. Der Heimatschutz kann sie nicht unterstützen. Er fördert die gute Form, denn aus dem Wunsch nach Beständigkeit unseres Tuns wächst das Verlangen nach Schönheit und Wahrhaftigkeit der Formgebung.

Wer jedoch die *Belebung von Altbauten* als Flucht vor zeitgemässer Neugestaltung ablehnt, soll den Beweis erbringen, dass sein Werk über epigonenhaftem Manierismus steht. Die aus der Krisenzeit am Ende des Mittelalters stammende Pariser Kirche St-Eustache-du-Mont neben dem Pantheon lehrt uns, dass es verwirrende Bauten mit einem Sammelsurium von formalistischen Details ohne tragende Idee gibt, die besser nicht entstanden wären.

Pseudomonumentalität gegen Lebensraum

Aus der Erkenntnis, dass Nostalgiearchitektur heutige Städtebauprobleme nicht zu lösen vermag, beschritten vor allem Tessiner Architekten neue Wege, denen die weitgehende Zersiedelung der Landschaft an den Seen ans eigene Mark ging. Sie fanden die Ausflucht im Realismus als «einer Methode, darin bestehend, die Wirklichkeit als objektive Welt in ihrem wesentlichen Inhalt wahrheitsgetreu wiederzugeben, widerzuspiegeln» (Archithese Nr. 19).

Das unsererseits erfolgreich bekämpfte Apparthochhaus von 90m Höhe mitten auf dem Damm von Melide wurde von Vertretern des Realismus befürwortet, da es der kapitalistischen Machtstruktur entsprochen und die Kirchen visuell ihrer Vormachtstellung beraubt hätte. Der Architekt war von seinem schöpferischen Beitrag so überzeugt, dass er uns vorwarf, der Heimatschutz hätte auch die Pyramiden, die Akropolis und die Kathedralen bekämpft, wenn es ihn damals schon gegeben hätte! Der Kommunist und Verfechter des Realismus *Tito Carloni* schreibt im ETH-Ausstellungskatalog «Architektur im Tessin»: «Trotzdem hat sich in uns die Überzeugung verfestigt, dass eine alternative Architektur durch eine tiefe Umwälzung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse gehen muss, dass die Befreiung des Territoriums in seinen formalen Werten nicht geschehen kann ausser durch eine alternative politische Kontrolle unseres Territoriums selbst. Auch der Architektur und der Kultur im allgemeinen kommt in dieser Umwälzung eine Funktion zu. Jene nämlich, in vielleicht kleinen und partiellen Fragmenten einen alternativen Bezug zwischen Gesellschaft und Architektur zu präfigurieren.»

Der Heimatschutz verteidigt einen Lebensraum, der für zukünftige Generationen lebenswert erhalten und gestaltet werden soll. Er ist offen für alle Strömungen einer *echten Kultur* und anerkennt

Das Hotel Savoy (Baur en ville) in Zürich als Rekonstruktion – Eingeständnis gestalterischer Hilflosigkeit in Schutzzonen? (Bild SHS)



den neuen Realismus in der Spontaneität, wie er von den amerikanischen Architekten Venturi und Rauch vorgetragen wird. Sterile Pseudomonumentalität wie beim Genfer Völkerbundspalast, am Pariser Musée de l'art moderne, an den Siegeshallen «im Reich» und an Stalins Moskauer Prunkbauten braucht keine Wiederbelebung. Dies war mit ein Grund für unsere Ablehnung auch der liegenden Variante des PTT-Gebäudes am Viale Stazione in Bellinzona.

Auferstehender Historismus?

Kop-Antiqua nennt sich die Zürcher Antiquitätenmesse, an der nur *Kopien* gehandelt werden. Werden diese für Originale ausgegeben, so sind es Fälschungen. Am Zürcher Paradeplatz, am Hauptplatz in Schwyz und in der Luzerner Altstadt stehen Rekonstruktionen früherer Bauten. Sind es Kopien oder Fälschungen? In vielen Altstädten werden originale Fassaden schützenswerter Häuser abgestutzt und unterfangen, die Häuser dahinter ausgekernt und neu gebaut. Entstehen so unechte Kulissen ausgehöhlter Städte?

Niemand stört sich daran, wenn die Fabrikation nach Originalentwürfen bedeutender Designer für Möbel und Stoffe wie dem Engländer *William Morris*, den Wienern *Thonet* und *Hoffmann* oder *Le Corbusier* weiterbetrieben wird. Da Verbrauchsgegenstände abgenutzt werden, ist ihre Erneuerung nötig. Der Wiederaufbau der Bauernhäuser auf dem Ballenberg oder einer abgebrannten Kirche dürfte ebenfalls kaum beanstandet werden, solange die Durchführung nach wissenschaftlichen Kriterien in der originalen Handwerksart sorgfältig unter Wiederverwendung des Maximums alter Bausubstanz erfolgt und musealen Zwecken dient. Die Bewahrung ganzer Fassadenfragmente vor ausgekernten Häusern ist ein Mittel, um die Qualität der Freiräume zu bewahren und gleichzeitig dem Eigentümer ein Maximum an baulichen Freiheiten im Innern einzuräumen, Freiheiten, die allerdings mit der Auflösung des Brandmauersystems zum Verlust der inneren Stadtstrukturen führen.

Wenn sogenannten angepasste Neubauten mit einer gehalt- und spannungslosen Architektur zum Verlust originaler Bausubstanz und zum Wiederaufleben des überwunden geglaubten Historismus führen, wird ein kaum haltbarer Kompromiss akzeptiert. Da die Denkmalpflege nur an Werken der *Vergangenheit* vollzogen werden kann, ist ihr die gute moderne Architektur gelegentlich fremd. Die Richtungsstreite unter den Architekten sind daran wohl mitschuldig. Der Heimatschutz sollte sich je-

Unsere Ziele

Vor 75 Jahren...

Der Zweck der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz ist, die Schweiz in ihrer natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenart zu schützen.

Die Vereinigung stellt sich in ihren Satzungen namentlich folgende Aufgaben:

- a) **Schutz der landschaftlichen Naturschönheiten vor jeder Art von Entstellung und gewinnsüchtiger Ausbeutung.**
- b) **Pflege der überlieferten ländlichen und bürgerlichen Bauweise; Schutz und Erhaltung charakteristischer Bauten.**
- c) **Förderung einer harmonischen Bauentwicklung.**
- d) **Erhaltung der heimischen Gebräuche, Trachten, der Mundarten und Volkslieder.**
- e) **Belebung der einheimischen Kunstgewerbetätigkeit.**
- f) **Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vor Ausrottung.** (Statuten 1905)

... und heute

Der SHS will die Schweiz als gewachsenen Lebensraum schützen, pflegen und unter Wahrung der Würde des Menschen sowie der Natur- und Kulturgüter weiterentwickeln. Er will namentlich:

1. **das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie die Kultur- und Naturdenkmäler vor Beeinträchtigung, Entstellung und Zerstörung bewahren**
2. **für eine harmonische Raumordnung und Baugestaltung eintreten**
3. **beste Umwelt- und Lebensbedingungen sicherstellen, auch in benachteiligten oder in ihrer Lebensfunktion gefährdeten Gebieten**
4. **zielverwandte Bestrebungen im Bereiche des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, der Denkmalpflege sowie des Brauchtums, der Volkskunst und des überlieferten Handwerks fördern und unterstützen.**

(Statuten 1979)

doch dauernd an den Bedürfnissen der Zukunft orientieren, da sein zentrales Anliegen die *Gestaltung* unseres Lebensraumes ist. Die auf die Ortsbildpflege abgestimmte gute moderne Architektur gehört daher zu unseren wichtigsten Aufgaben.

Robert Steiner

Heimatschutz und Recht

Erfolge in Etappen

Seit den 50er Jahren sind auf Bundesebene verschiedene Anstrengungen unternommen worden, die Probleme des Heimat-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes über gesetzliche Erlasse besser in den Griff zu bekommen. Wo stehen wir und in welche Richtung weist der Trend im heimatschützerischen Rechtswesen?

Man neigt dazu, Mängel der Umwelt auf ein *Ungenügen des Rechts* zurückzuführen. Es ist schliesslich Aufgabe des Rechts, jene Vorschriften aufzustellen, die ein geordnetes Zusammenleben in einer menschenwürdigen Welt gewährleisten sollen. – Äusserlich sichtbar besteht das Recht aus *Gesetzen* und *Verordnungen*. Durch Erlass geeigneter Gesetze und Verordnungen, würde man deshalb meinen, liessen sich Missstände leicht beheben. Gesetze (mit Einschluss der Verfassung) sind indessen nur eines der verschiedenen Elemente auf dem langen Weg der Rechtsverwirklichung, welcher vom ersten Anstoss zur Schaffung einer neuen Vorschrift bis zu deren Anwendung reicht.

Zwischen Impulsen und Widerständen

Im demokratischen Staat muss das Recht überdies der Überzeugung einer *Mehrheit des Volkes* entsprechen (wo es sich in unserem föderalistischen Staat um neue Aufgaben des Bundes handelt, braucht es zusätzlich noch den Willen der Mehrheit der Kantone). Dass die Wertschätzung der na-

türlichen und kulturellen Güter seitens der Allgemeinheit in den letzten Jahrzehnten gestiegen ist, muss kaum noch näher dargetan werden. Rechtlicher Niederschlag dieser Erscheinung war es, dass dem Bund Befugnisse auf den Gebieten des *Natur- und Heimatschutzes* (1962), der *Raumplanung* (1969) und des *Umweltschutzes* (1971) übertragen wurden. Die Kompetenz zu Gewässerschutzmassnahmen geht sogar auf 1953 zurück. Die 1957 verliehene Gesetzgebungskompetenz bezüglich Atomenergie und Strahlenschutz zielte hingegen darauf hin, die Nutzung der Kernenergie zu fördern.

Hat sich in den letzten Jahren die Ansicht, Umwelt und Heimat seien noch stärker rechtlich zu schützen, weiter gefestigt? Der Erlass des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) im Jahre 1966 war noch ohne Widerstände möglich; dies nur vier Jahre nach Annahme des Verfassungsartikels. Die erste Vorlage eines Raumplanungsgesetzes scheiterte 1976, sieben Jahre nach Inkrafttreten der kompetenzbegründenden Verfassungsbestimmung, in der Volksabstimmung. (Die zweite Fassung, welche zwar weniger weit geht, aus heimatschützerischer Sicht aber dennoch einige Verbesserungen im Bereiche unserer künftigen Planungs- und Baupolitik verspricht, ist auf den 1. Januar 1980 in Kraft getreten; Anmerkung der Redaktion.) Über ein Umweltschutzgesetz, ge-

Schrittweise ist in der Nachkriegszeit die Gesetzgebung im Bereiche des Heimat-, Landschafts- und Naturschutzes in Bund und Kantonen ausgebaut worden. Seit dem 1. Januar 1980 ist auch das Raumplanungsgesetz in Kraft, und noch in diesem Jahr werden die eidgenössischen Räte sich mit dem neuen Umweltschutzgesetz zu befassen haben. Vom Paragraphen zum wirksamen Vollzug ist allerdings oft ein langer Weg... (Bild & News)



Art. 24^{sexies} der Bundesverfassung

1. Der Natur- und Heimatschutz ist Sache der Kantone.
2. Der Bund hat in Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.
3. Der Bund kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes durch Beiträge unterstützen sowie Naturreservate, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern.
4. Er ist befugt, Bestimmungen zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen.

stützt auf den bereits neun Jahre alten Verfassungsartikel, hat das Parlament noch nicht beraten. Aus diesen Zahlen wird ersichtlich, dass die Widerstände gegen den Erlass umweltschützender Vorschriften, mindestens auf Bundesebene, stärker geworden sind und den Impulsen fast das Gleichgewicht halten. Offen dargelegte Gründe sind etwa folgende:

- *Furcht vor zentralistischer, egalisierender Bürokratie;*
- *Furcht vor Eingriffen in die Eigentums- sowie Handels- und Gewerbefreiheit;*
- *Furcht vor Behinderung der Wirtschaft und daraus entstehender Arbeitslosigkeit;*
- *Finanzknappheit der öffentlichen Hand.*

Der Platz reicht hier nicht, um uns mit diesen Argumenten auseinanderzusetzen. Was die wirtschaftspolitischen Bedenken anbelangt, so werden diese so lange nicht zu entkräften sein, als sich dem Durchschnittsbürger keine akzeptable Alternative zur *Wachstumsstrategie* anbieten lässt.

Gesetze allein genügen nicht

Mit dem Erlass von Gesetzen und Verordnungen allein ist es nicht getan; diese müssen auch *angewendet* werden. Die richterliche Kontrolle der Rechtsanwendung ist in letzter Zeit bei Bund und Kantonen ausgebaut worden, in erster Linie im Interesse des Bürgers. Artikel 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes, der den gesamtschweizerischen Organisationen des Natur- und Heimatschutzes die *Beschwerdelegitimation* einräumt, erhebt den Richter auch zum Schützer der Umwelt. Mit dieser bundesrechtlichen Pioniertat, die sich während dreizehn Jahren Praxis bewährt hat, ist die Rechtsentwicklung auch in den Kantonen, ja sogar im Ausland, beeinflusst worden.

Vor allem Entscheide des *Bundesgerichtes* können weit über den konkreten Fall hinaus wirken, das Recht verändern, ohne dass am Gesetz ein Buchstabe verändert würde. So haben sie etwa den Schutz des Waldareals wesentlich zu festigen vermocht. Unter dem Eindruck der Gerichtspraxis, Hand in Hand mit der allgemeinen Einsicht in die *Notwendigkeit der Raumplanung*, hat sich auch der Inhalt des Grundeigentums stark gewandelt. Ansonst wäre der für unsere Belange wohl entscheidendste gesetzgeberische Akt, der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen der Raumplanung von 1972, kaum denkbar gewesen.

Trotz deutlich erkennbaren Gegenkräften geht die Rechtsentwicklung (rechtsbildende Überzeugung des Volkes, Gesetzgebung und Gerichtspraxis) eindeutig in Richtung *Stabilisierung und stärkeren Schutzes der Umwelt*, vor allem auch stärkeren Schutzes unserer Siedlungen als kulturelles Erbe und als Lebensraum. – Das Recht zur Veränderung der Umwelt, früher als gegeben vermutet, wird bald weder dem Privaten noch dem Gemeinwesen ohne weiteres zustehen. Der Anspruch auf Umweltveränderung wird vielmehr einer besonderen Rechtfertigung bedürfen, wozu im architektonischen Bereich der Nachweis einer gestalterischen Anstrengung gehört.

Dr. Robert Munz,
Bundesamt für Forstwesen

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

451

(Vom 1. Juli 1966)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 24^{sexies} Absätze 2, 3 und 4, 42^{ter} und 64^{bis} der Bundesverfassung¹⁾,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1965²⁾,

beschliesst:

Art. 1

Dieses Gesetz hat zum Zwecke, im Rahmen der Zuständigkeit Zweck des Bundes gemäss Artikel 24^{sexies} Absätze 2-4 der Bundesverfassung¹⁾,

- a. das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen;
- b. die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgabe des Natur- und Heimatschutzes zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen zu sichern;
- c. die Bestrebungen von Vereinigungen zum Schutze von Natur und Heimat zu unterstützen;
- d. die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen.

AS 1966 1637

¹⁾ SR 101²⁾ BBl 1965 III 89

1976-653-42

1

Heimatschutz und Politik

Die Hauptwürfel fallen in der Gemeinde

Die Ziele des Schweizer Heimatschutzes decken ein breites Einsatzgebiet ab. Sie umfassen den Schutz der Landschaft, geschichtlicher Stätten, Denkmäler und Ortsbilder sowie die Raumplanung und Baugestaltung. Politisch schlagen sich seine Anliegen auf Bundes-, Kantons- und vor allem auf Gemeinde-Ebene nieder.

Die Mehrzahl der Schweizer misst unserer Vereinigung einen moralischen Wert bei, wobei allerdings die Ansichten darüber, was der Heimatschutz ist und soll, teilweise recht weit auseinander gehen. Sie reichen vom Hüter unseres baukulturellen Erbes bis zur geistigen Landesverteidigung und sind oft schwer zu erfassen. Wie sieht es aber um die Verwirklichung der Heimatschutz-Ideale in der Praxis aus?

Die Bemühungen um den Heimat-, Natur- und Landschaftsschutz haben sich auf Bundesebene etappenweise vollzogen. Bereits früher mit den *verfassungsmässigen Kompetenzen* ausgerüstet (Artikel 24sexies), verfügt der Bund seit 1967 auch über die hierfür notwendigen Ausführungsbestimmungen. Weitere Gesetze und Verordnungen, den Wald, die Kulturdenkmäler, die Natur und die Landschaft sowie die Raumplanung betreffend, wurden nach und nach erlassen. Trotz allem bleiben die *Kantone* und *Gemeinden* entscheidend, wenn es um den konkreten Vollzug heimatschützerischer Bestimmungen geht. Denn letztlich legen sie die Ortsplanungen und Baureglemente fest, wie der Boden in einer Gemeinde genutzt oder wie in ihr gebaut werden darf. Der Heimatschutz ist deshalb eine gemeinsame Aufgabe verschiedener politischer Instanzen, wobei der Bund die *Grundsätze* aufstellt, die Kantone und Gemeinden aber für ihre Anwendung zu sorgen haben.

Die heimatschützerische Gesetzes-Entwicklung ist im wesentlichen von allen politischen Kräften des Landes gefördert worden, mindestens auf Bundesebene. In den Kantonen hingegen sind verschiedene Probleme aufgetaucht, die mit unserer föderalistischen Staatsstruktur zusammenhängen. Unvermeidliche *Konflikte* ergaben sich etwa, wenn es darum ging, zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Schutzbestrebungen zu entscheiden. Probleme stellten sich aber auch durch die Verpflichtung des Bundes, bei der Erfüllung seiner Aufgaben (z. B. Nationalstrassenbau) auch den Belangen des Heimat- und Naturschutzes Rechnung zu tragen. Solche Schwierigkeiten zeigten sich beispielsweise besonders in der Anfangsphase des *Bundes-*

beschlusses über dringliche Massnahmen der Raumplanung von 1972. Dem ersten Raumplanungsgesetz, welches am 13. Juni 1976 abgelehnt wurde, erwuchs vor allem der Vorwurf, es enthalte allzu zentralistische Verfügungen. Umgekehrt ist festzuhalten, dass etliche Kantone seit langem Fachstellen für städtebauliche Fragen, für die Denkmalpflege sowie für den Heimat- und Naturschutz führen, während man in andern Kantonen aus verschiedensten Gründen diesbezüglich noch hintennachhinkt.

In der Schweiz ist es in erster Linie die *Gemeinde*, die über den Schutz von Natur- und Kulturgütern bestimmt und wo folglich das entsprechende Kräftemessen am deutlichsten spürbar wird. Gemeindepäsident, Gemeinderäte und die Einwohner werden hier durch die getroffenen Massnahmen direkt betroffen. Deshalb werden beispielsweise in den Kantonen Genf und Waadt auch die kantonalen *Schutzinventare* den Gemeinden unterbreitet. Allerdings wird das Heimatschutzverständnis auf dieser Stufe stark von den politischen Führungskräften geprägt und ist daher sehr unterschiedlich. Dennoch: im allgemeinen liegt den Einwohnern viel an ihrem Lebensraum. Aber dessen Erhaltung gibt *wegen der damit verbundenen Kosten* immer wieder zu reden. Auch wird in den Räten über Schutzprobleme nicht selten lebhaft diskutiert.

Umgekehrt können Vorstösse seitens der Bevölkerung mitunter rasch einen ganzen Meinungsbildungsprozess in Gang setzen. Dies zeigte sich etwa im Falle des *Hotels Metropole in Genf*, das dank der Initiative aus Heimatschutzkreisen über die Urne gerettet werden konnte. Auch lässt sich seit einiger Zeit ein spürbarer Trend erkennen, Gemeindezentren oder Gemeindeverwaltungen in historischen Gebäuden unterzubringen, womit ein nützlicher Beitrag zu deren Wiederbelebung geleistet wird. Solche Aktionen tragen zweifellos am besten dazu bei, unser baukulturelles Erbe zu bewahren und hierfür die nötigen Mittel bereitzustellen. In diesem Sinne informierend und sensibilisierend zu wirken, bleibt eine wichtige Aufgabe des privatrechtlich organisierten Heimatschutzes.

Pierre Baertschi



Oben: In enger Zusammenarbeit mit den politischen Instanzen von Gemeinden, Kanton Tessin und Bund bereitet der Schweizer Heimatschutz zurzeit die Errichtung eines alpinen Parks in der oberen Leventina vor (Bild Borelli). – **Unten:** Ein Musterbeispiel heimatschützerischer Gradlinigkeit ist das Genfer Weinbauerdorf Dardagny, welches es verstanden hat, durch eine sorgsame Bodenpolitik sich selbst zu bleiben (Bild Trepper).



*Heimatschutz in der Praxis***Entscheidend ist die private Initiative!**

«Die öffentliche Hand und der Souverän begrüssen durchaus das Entstehen für erhaltungswürdige Substanz. Die Behörde muss aber dann Vorbehalte anbringen, wenn alles um jeden Preis erhalten bleiben soll.» Dies ist die Ansicht und Erfahrung von Stadtammann Fritz Schneider, Solothurn, der «Wiege» der Heimatschutzbewegung.

Auf Weisung des *Grossen Rats* (später Kantonsrat) fielen in der Zeit von 1835–1905 auf dem Gebiet der Stadt Solothurn verschiedene alte Schanzen, Türme und Tore einer heute unverständlichen, damals aber als «zukunftsgläubig» bezeichneten Entwicklung zum Opfer. Glücklicherweise konnten wenigstens die St. Ursenbastion mit dem Riedholzturm, der «Mutidurm» sowie die Krummturmschanze (mit dem namengebenden Turm) als wertvolle Elemente des ursprünglichen Schanzengürtels vor der Zerstörung gerettet werden. Jene unglückselige Schleifung gab als Solothurner «Sündenfall» – mit kraftvoller Hilfe von *Gottfried Kellers* «Ratzenburg will Grossstadt werden!» – den Anstoss zur Gründung der schweizerischen Heimatschutzbewegung!

Aus den Fehlern gelernt

Der erwähnte «Sündenfall» hatte aber auch in Solothurn positive Folgen: Die Bürger wurden sich, nachdem sie erlebt hatten, was für sie nun unwiederbringlich verloren war, ihres kulturellen Erbes bewusst und setzten sich in den späteren Jahren mit grösstem Einsatz für die Erhaltung der historischen Bauten ein. Von da an blieb – mit ganz wenigen Ausnahmen (die in jüngster Zeit erst noch zum grossen Teil korrigiert werden konnten) – die bauliche Substanz der Altstadt in ihren äusseren Formen erhalten. Für diese «Wiedergutmachung» gelten das «Lüthi-Haus» an der St. Urbangasse, das Reinert-Haus an der Gurzelngasse, das Rust-Haus am Marktplatz, das Haus Kronengasse 8 (Raiffeisenbank) als einige Beispiele für viele bestens gelungene Restaurationen. Unzählige Fassadenrenovierungen – bei gleichzeitiger Entfernung früher hinzugekommener «Schnickschnacks» – zeugen

für die *verantwortungsbewusste Einsatzbereitschaft* privater Investoren, die grosse Mittel ganz gezielt zur Verschönerung unseres Stadtbildes freisetzen. Wohl trägt die Stadt ihr Scherflein unter bestimmten Voraussetzungen dazu bei; die grosse Hauptlast liegt aber immer noch auf dem privaten Eigentümer.

Ein glückliches Beispiel

Ein treffliches Zeugnis dafür, dass in der Stadt Solothurn der richtig verstandene Heimatschutzgedanke sinnvoll in die *Tat* umgesetzt wird, lieferte unsere letzte Gemeindeversammlung im Dezember: Ein durch dasselbe politische Organ dem Abbruch geweihtes Haus sollte durch eine Grünanlage an der Aare ersetzt werden. Auf Initiative eines Mitbürgers, der festgestellt hatte, dass der aus dem letzten Jahrhundert stammende Mittelteil – ein *Biedermeierhaus* – erhaltenswert sei und mit seinen privaten Mitteln in ein «Aare-Café» umgewandelt werden könnte, kam die Gemeindeversammlung auf ihren Abbruch-Entscheidung zurück und bewilligte mit deutlichem Mehr das Vorhaben des Initianten. Dadurch konnten gleichzeitig verschiedene Ziele erreicht werden:

1. *Das städtebaulich wichtige Biedermeierhaus bleibt erhalten und wird saniert (entsprechende Baubewilligung sowie Patenterteilung für den Café-Betrieb vorbehalten).*
2. *Das in eine Grünanlage eingebettete Haus wird mit privaten Mitteln einer zweckmässigen Verwendung zugeführt (alkoholfreies Restaurant unmittelbar am Ufer der Aare).*
3. *Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn konnte – als Grundeigentümerin – mit einem günstigen Baurechtsvertrag zum guten Gelingen beitragen.*

Aufgeschlossen bleiben!

Die öffentliche Hand und der Souverän begrüssen daher durchaus das Entstehen für erhaltungswürdige Substanz. Die Behörde muss aber dann *Vorbehalte* anbringen, wenn alles, das irgendwie «alt» zu sein scheint, um jeden Preis auch unter Schutz gestellt und – mit öffentlichen Mitteln! – erhalten bleiben soll. Hier, wie überall in unserer Demokratie, soll und muss ständig und ernsthaft jener *Kompromiss* gesucht und gefunden werden, der beiden Seiten und von Fall zu Fall gerecht werden kann. Denn überaus typisch für den Solothurner ist die lebendige *Harmonie* zwischen dem treuen Festhalten am Althergebrachten und einer fortschrittlichen, dem Neuen aufgeschlossenen Gesinnung.

Fritz Schneider, Stadtammann Solothurn